

# RS Vwgh 1995/11/27 93/10/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §46;

VStG §24;

VStG §7;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

In dem Umstand, daß ein Gendarmeriebeamter, der ein Lokal über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft als Gast aufsuchte und sich nicht als Gendarmeriebeamter auswies, um den Zweck der Erhebung nicht zu vereiteln, liegt kein Verleiten zu einer strafbaren Handlung. Das Gesetz kennt kein Verbot, die Aussage eines Beamten zu verwerfen, der sich bei seinen Erhebungen nicht als solcher zu erkennen gab.

## Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Grundsatz der Unbeschränktheit rechtswidrig gewonnener Beweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100176.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)